

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungschar- und Kindergruppen, MinistrantInnen, Firmvorbereitung,...)

Stand 19.05.2021

1. Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche brauchen Gemeinschaft. Nach den Lockdowns und der schrittweisen Rückführung in den Schulen kann auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wieder mit größeren Gruppen starten bzw. Ferienlager im Sommer planen.

Durch beständiges Dranbleiben am Thema und durch ihr bundesweites Netzwerk konnten die Katholische Jungschar und die Katholische Jugend als Mitgliedsorganisationen der Bundes-Jugendvertretung gemeinsam mit vielen PartnerInnen erreichen, dass die Bundesregierung auf die schwierige Situation von Kindern und Jugendlichen aufmerksam wurde.

Das Wichtigste zuerst:

Unter Einhaltung der unten beschriebenen Maßnahmen können ab Mittwoch, 19. Mai 2021 wieder Treffen von Gruppen für Kinder und Jugendliche stattfinden.

2. Gesetzeslage

Grundlage dieses Papiers ist **§ 14** der **1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**.

Folgende Regelungen müssen eingehalten werden:

- Es dürfen sich Gruppen bis zu **20 Kinder und Jugendlichen (ohne Altersbegrenzung)** Indoor- und Outdoor treffen.
- Wenn die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind, können sich auch mehrere 20er Gruppen gleichzeitig treffen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen nicht vermischen.
- **Abstand und Maske** können innerhalb der 20er Gruppen, wenn im Präventionskonzept geregelt, entfallen.
- Hinzukommen können **vier Betreuungspersonen** (die sich 1x wöchentlich testen müssen)

- Betreuungspersonen müssen zumindest **alle 7 Tage getestet** werden oder Maske tragen. Alternativ dazu: Nachweis zu erfolgter Impfung (22 Tage nach Erstimpfung) oder überstandene Infektion
- Die Kinder und Jugendlichen müssen den **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** erbringen:
 - mittels **negativem Schultest** (Testpass)
 - **Antigentest**, der unter Aufsicht der Fachkraft vor Ort durchgeführt wird.
ACHTUNG! Unbedingt die Einverständnis der Eltern für eine Testung vor Ort einholen!
 - **eine ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 - ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
 - ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- **Kein Nachweis ist für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr** oder während des Besuchs der Primarschule **nötig**.
- TeilnehmerInnenregistrierung

3. Präventionskonzept

3.1 Schulung der Betreuer/innen

- Die Schulung ist durch die Leitung der Pfarre, die Covid-Präventionsstelle der Diözese oder die jungeKirche Kärnten durchzuführen.
- Die GruppenbegleiterInnen müssen sich laufend über aktuelle Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie und die Rechtslage informieren. Diese Informationen können über die offizielle Seite des Sozialministeriums, die Homepage der Katholischen Jugend oder über die Präventionsstelle der Diözese (Mag. Roland Stadler) eingeholt werden.

3.2 Schulung der TeilnehmerInnen

- Die TeilnehmerInnen der Gruppen sind durch Aushänge und persönlich durch die BegleiterInnen altersadäquat auf die jeweilige Situation hinzuweisen.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

4.1 Allgemeine Maßnahmen

- Es gelten die bundesweit einheitlichen sowie die auf Landes- oder Bezirksebene verordneten Maßnahmen.
- Wenn von der Bundesregierung oder von den zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene oder von den zuständigen kirchlichen Gremien verschärfende Maßnahmen beschlossen werden, setzen diese anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Papiers außer Kraft
- Regelmäßige Desinfektion von Tischen, Stühlen und Türgriffen (vor allem bei Gruppenwechseln)
- Oftmaliges Reinigen der Sanitäranlagen
- Flüssigseife und Papierhandtücher in den Toiletten bereitstellen, TeilnehmerInnen werden zum Händewaschen aufgefordert
- Regelmäßiges Lüften (am besten Querlüften) alle 30 Minuten bzw. vor und nach dem Gruppentreffen
- Desinfektionsmittel wird beim Eingang zur Verfügung gestellt
- Verordnungen werden (sichtbar) aufgehängt
- Wenn LeiterIn sich krank fühlt: Gruppenstunde absagen.
- TeilnehmerInnen, die sich krank fühlen, dürfen nicht zur Gruppenstunde kommen

4.2 Abstand halten und Maske tragen

- Der Mindestabstand und die Maskenpflicht können entfallen, wenn alle TeilnehmerInnen negativ getestet sind. Nicht getestete Personen dürfen nicht am Treffen teilnehmen

5. Erhebung von Kontaktdaten

Alle Personen, die länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, sind folgend zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Ankunft



Diese Daten dürfen nur zur Kontaktnachverfolgung benutzt werden und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde auszuhändigen. Die erhobenen Daten dürfen nicht durch Dritte einsehbar sein und sind 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu löschen.

6. Maßnahmen bei Erkrankung

- Wenn ein/e TeilnehmerIn vor Ort positiv getestet wird, da kein Testergebnis vorlag, sind unverzüglich die Eltern zu kontaktieren.
- Wenn ein/e TeilnehmerIn nach dem Treffen positiv getestet wird, ist unverzüglich der/die GruppenleiterIn zu kontaktieren, damit die anderen TeilnehmerInnen informiert werden können.
- Wenn der/die GruppenleiterIn im Nachhinein positiv getestet wird, sind über die Pfarre die TeilnehmerInnen der Gruppenstunden zu informieren.
- Wenn es von Seiten der Behörde zu einem Contact Tracing kommt, ist die Gruppenstunde als Treffen anzugeben.